

SZ.2007.10 / md

Urteil vom 20. Februar 2008

Besetzung	Gerichtspräsidentin R. Lützelschwab Gerichtsschreiber M. Duttwiler
Kläger	Francis Racine , Reitsportzentrum Challeren, 4303 Kaiseraugst vertreten durch Dr. iur. Ulf Walz, Advokat, Hardstrasse 1, 4052 Basel
Beklagter 1	Dr. Erwin Kessler , Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
Beklagte 2	Verein gegen Tierfabriken Schweiz , Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
Gegenstand	Summarisches Verfahren betreffend Gesuch um vorläufige Verfügung / vorsorgliche Massnahme

Die Gerichtspräsidentin entnimmt den Akten:

1.

Mit **Klage** vom 14. Februar 2007 stellte der Kläger die folgenden Begehren:

- "1. Den Beklagten sei gestützt auf Art. 28c ZGB und § 294 ZPO unter Androhung der Ungehorsamstrafe nach Art. 292 zu befehlen, den auf ihrer Website www.vgt.ch publizierten Aufsatz mit der Überschrift "Solothurner Kantonstierarzt verurteilt" unverzüglich zu löschen und ihn auch nicht anderswo zu publizieren oder zu vertreiben.

Eventualiter sei die Löschungs-Verpflichtung darauf zu beschränken, nur den Randtitel "*Brutaler Reitlehrer bleibt unbestraft*" in der linken Spalte auf Seite 23 sowie den Text ab Seite 23, beginnend mit dem Satz "*Nun komme ich zur Angelegenheit, in deren Zusammenhang der Beschuldigte ...*" bis und mit folgendem Satz auf Seite 24 "*... als nicht ernst zu nehmenden Psychopathen und autorisierte den Journalisten ausdrücklich, dies so zu veröffentlichen (veröffentlicht in den SN vom 26.10.1993)*" zu löschen und diese Passagen auch nicht anderswo zu publizieren oder zu vertreiben.

2. Den Beklagten sei gestützt auf Art. 28c ZGB und § 294 ZPO unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB zu verbieten, in den "Tierschutz Nachrichten" oder in anderen Medien über das laufende Verfahren zu berichten oder in den Medien oder gegenüber Dritten zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass es im Stall des Klägers im Jahre 1993/1994 Misshandlungen von Pferden gegeben habe.
3. Die Gerichtsverhandlungen im vorliegenden Summarverfahren und im parallel geführten Hauptverfahren seien unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten."

Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, die Beklagten hätten auf ihrer Website www.vgt.ch einen Aufsatz aus dem Jahre 1994 veröffentlicht, der diverse unwahre und ehrverletzende Behauptungen über den Kläger enthalte. Wenn man in der Internet-Suchmaschine Google nach dem Namen des Klägers suche, befände sich der besagte Artikel an prominenter Stelle in den Suchresultaten. Dadurch rechtfertige sich die Anordnung vorläufiger Massnahmen zum Verbot der Publikation dieses Artikels.

Auf weitere Vorbringen wird, soweit notwendig, in den Erwägungen eingegangen.

2.

Mit Verfügung vom 28. Februar wurde die Klage den Beklagten zur Erstellung einer Antwort innert 10 Tagen zugestellt. Zugleich wurde superprovisorisch das Folgende verfügt:

"2.1

Die Beklagten haben unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB in dem auf der Website www.vgt.ch publizierten Aufsatz mit der Überschrift „Solothurner Kantonstierarzt verurteilt“ den Randtitel „Brutaler Reitlehrer bleibt ungestraft“ in der linken Spalte auf Seite 23 und den Text ab Seite 23, beginnend mit dem Satz „Nun komme ich zur Angelegenheit, in deren Zusammenhang der Beschuldigte ...“ bis und mit dem folgenden Satz auf Seite 24 „... als nicht ernst zu nehmenden Psychopathen und autorisierte den Journalisten ausdrücklich, dies so zu veröffentlichen (veröffentlicht in den SN vom 26.10.1993)“ zu löschen und diese Passagen auch nicht anderswo zu publizieren oder zu vertreiben.

2.2

Den Beklagten wird unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB verboten, in den „Tierschutz Nachrichten“ oder in anderen Medien über das laufende Verfahren zu berichten oder in Medien oder gegenüber Dritten zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass es im Stall des Klägers im Jahre 1993/1994 Misshandlungen von Pferden gegeben habe.

3.

Über die Verfahrenskosten wird im Schlussentscheid befunden."

3.

Die beim aargauischen Obergericht, bzw. beim Bundesgericht anhängig gemachten Beschwerden gegen diese Verfügung wurden am 26. März 2007, bzw. am 13. Juni 2007 abgewiesen. Die Beklagten haben der Verfügung seither keine Folge geleistet.

4.

Mit **Klageantwort** vom 16. März 2007 stellten die Beklagten das Begehren, das klägerische Gesuch um vorsorgliche Massnahmen sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen.

Als Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, der ausgesprochene Löschungsbefehl verletze die Medienfreiheit gemäss der schweizerischen Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Auf weitere Vorbringen wird, soweit notwendig, in den Erwägungen eingegangen.

5.

Mit Verfügung vom 10. Mai 2007 wurde die superprovisorische Verfügung wie folgt abgeändert:

"1.

Die Beklagten haben unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB in dem auf der Website www.vgt.ch publizierten Aufsatz mit der Überschrift „Solothurner Kantonstierarzt verurteilt“ alle den Kläger möglicherweise identifizierenden Hinweise zu anonymisieren. Dies betrifft:

- den Vor- und Nachnamen des Klägers
- den Ortsnamen "Bättwil"
- den Namen des Reitstalls "St. Jakob"

Die Anonymisierung ist durch geeignete Mittel vorzunehmen (Ersetzen durch "X.", "Y." etc. auf den Webseiten im html-Format; Einschwärzen bei Dateien, die eine gescannte Papiervorlage enthalten).

2.

Dem Beklagten wird unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB verboten, in den „Tierschutz Nachrichten“ oder in anderen Medien den Namen des Klägers oder ihn möglicherweise identifizierende Hinweise im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren zu nennen, oder gegenüber Dritten zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass es im Stall des Klägers in den Jahren 1993/ 1994 Misshandlungen von Pferden gegeben habe.

3.

Diese vorläufige Massnahme ersetzt jene vom 28. Februar 2007.

4.

Über die Verfahrenskosten wird im Schlussentscheid befunden."

6.

Die beim aargauischen Obergericht gegen diese Verfügung anhängig gemachte Beschwerde wurde mit Urteil vom 11. Juni 2007 abgewiesen. Die Beklagten haben der Verfügung bis heute keine Folge geleistet.

7.

Mit Eingabe vom 20. Juli 2007 stellte der Kläger die folgenden Begehren:

"1. Den Beklagten sei unter Androhung der Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, zu befehlen, sämtliche im Internet publizierten Berichte über den vorliegenden Fall unverzüglich zu löschen oder löschen zu lassen, und diese Berichte auch nicht anderswo zu publizieren oder zu vertreiben, so insbesondere die Folgenden:

a) den auf der Webseite www.vgt.ch und in den VgT-Nachrichten 11/94 publizierten Aufsatz mit der Überschrift "Solothurner Kantonstierarzt verurteilt";

Eventualiter sei die Löschungs-Verpflichtung im Internet wie bisher darauf zu beschränken, nur den Randtitel "*Brutaler Reitlehrer bleibt unbestraft*" in der linken Spalte auf Seite 23 sowie den Text ab Seite 23, beginnend mit dem Satz "*Nun komme ich zur Angelegenheit, in deren Zusammenhang der Beschuldigte ...*" bis und mit folgendem Satz auf Seite 24 "*... als nicht ernst zu nehmenden Psychopathen und autorisierte den Journalisten ausdrücklich, dies so zu veröffentlichen (veröffentlicht in den SN vom 26.10.1993)*" zu löschen und diese Passagen auch nicht anderswo zu publizieren oder zu vertreiben.

b) den auf der Website www.vgt.ch publizierten Aufsatz mit der Überschrift "*Medien-Zensur gegen VgT im Falle des Reitlehrers Francis Racine*";

c) den auf der Website www.arbeitskreis-tierschutz.de publizierten Aufsatz mit der Überschrift "*Medienzensur eines 13 Jahre alten Berichts im Online-Archiv der VgT-Nachrichten*";

d) den auf der Website www.tierschutz-notruf.de publizierten Aufsatz mit der Überschrift "*Wie ein Reitlehrer aus der Schweiz mit Erlaubnis der Behörden jahrelang Pferde malträtiert kann und der VgT Schreibverbot erhält - Deshalb veröffentlichen wir die Sache jetzt und bitten darum, dies auch auf jeder anderen HP zu tun!*"

e) das Flugblatt mit der Überschrift "*ZENSUR*" und beginnend mit "*Die Aargauer Justiz hat auf eine Klage des Reitlehrers Francis Racine, der in Kaiseraugst das Reitsportzentrum Challeren betreibt ...*"

f) den auf der Website www.fellbeisser.net publizierten Hinweis ("*Diese Woche ist juristisch einiges gegangen: [...]. Von Bedeutung für das Schicksal unserer Arbeit sind die beiden Zensur-Verfahren gegen den VgT [Reitlehrer Racine und neu Nationalrat Zemp]*")

- g) die auf der Website www.vegi-tierfutterversand.vegetarismus.ch publizierte Dokumentation ("Gerichtsverfahren des Reitlehrers Francis Racine gegen den VgT: Medienzensur eines 13 Jahre alten Berichtes im Online-Archiv der VgT-Nachrichten")
2. Den Beklagten sei ausserdem unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer an einer an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, zu **verbieten**, in den "Tierschutz Nachrichten", in anderen Medien oder gegenüber Dritten über das laufende Verfahren zu **berichten**.
- Eventualiter sei den Beklagten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, zu **befehlen**, für allfällig weitere Berichterstattungen über das vorliegende Verfahren vorgängig und unter Vorlegung des zur Publikation bestimmten Textes die schriftliche Genehmigung des Gerichts einzuholen, wobei dem Kläger nach Eingang entsprechender Gesuche der Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.
3. Den Beklagten sei ausserdem unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, zu **verbieten**, in den "Tierschutz Nachrichten", in anderen Medien oder gegenüber Dritten oder in Medien oder gegenüber Dritten [sic] den **Eindruck zu erwecken**, dass es im Stall des Klägers im Jahre 1993/ 1994 Misshandlungen von Pferden gegeben habe und/ oder dass der seitherige Umsatzrückgang des Klägers auf eine tierschutzwidrige Behandlung von Pferden im Reitstall des Klägers zurückzuführen wäre.
4. Die Beklagten seien ausserdem zu verurteilen, dem Kläger folgende Zwangsgelder für den Fall der weiteren Zuwiderhandlung gegen die richterliche Befehle zu bezahlen:
- a) Fr. 430.-- für jeden Tag der künftigen Zuwiderhandlung gegen die Löschungsbefehle gemäss Ziffer 1 hiervor;
- b) Fr. 430.-- für jede künftige Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungs-Befehl gemäss Ziffer 2 hiervor;
- c) Fr. 430.-- für jede künftige Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungs-Befehl gemäss Ziffer 3 hiervor.
- Die genannten Zwangsgelder sind auch dann geschuldet, wenn und solange Dritte durch Internet-Publikationen gegen die richterlichen Befehle gemäss Ziffer 1 bis 3 hiervor verstossen.
5. Diese vorläufigen Massnahmen ersetzen jene vom 28. Februar 2007 und bleiben auch nach Abschluss des Hauptverfahrens OZ 2007.17 unverändert in Kraft, sofern und soweit im genannten Hauptverfahren nicht ausdrücklich etwas anderes entschieden wird.
6. Über die Verfahrenskosten sei im Schlussentscheid zu befinden."

Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, angesichts des Verhaltens der Beklagten reiche das Anonymisierungsgebot zum Schutz des Klägers nicht mehr aus. Ausserdem sei zum Zweck des effektiven Schutzes neben der Androhung der Ungehorsamsstrafe auch ein Zwangsgeld zu verhängen.

8.

Mit Verfügung vom 1. November 2007 wurde die Eingabe den Beklagten zugestellt mit dem Vermerk, sie könnten sich an der Verhandlung dazu äussern. Zugleich wurde verfügt, dass an der bevorstehenden Verhandlung die Medien, nicht aber die Publikumsöffentlichkeit zugelassen werde.

9.

Mit Verfügung vom 2. November 2007 wurden die Parteien für die Verhandlung am 20. November 2007 vorgeladen. Zugleich wurde die Parteibefragung angeordnet.

10.

Mit Eingabe vom 15. November 2007 erhoben die Beklagten Beschwerde gegen den verfügten Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit.

11.

Anlässlich der Verhandlung vom 20. November 2007 hielten die Parteien an ihren Begehren fest.

12.

Mit Eingabe vom 23. November 2007 verlangte der Beklagte 2 die Berichtigung des Protokolls. Mit Verfügung vom 15. Januar 2008 wurde das Begehren dem Kläger zur Stellungnahme innert 10 Tagen zugestellt. Der Kläger liess sich nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 20. Februar 2008 wurde das Protokollberichtigungsbegehren abgewiesen.

Die Gerichtspräsidentin zieht in Erwägung:

1.

Die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums zum Erlass der vorliegend zu beurteilenden vorsorglichen Massnahmen ergibt sich daraus, dass das Bezirksgericht Rheinfelden in der Hauptsache, einer Klage aus Persönlichkeitsverletzung (OZ.2007.17), zuständig ist (Art. 12 lit. a des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000 [GestG]), sowie aus der Zuständigkeit des Präsidiums für die summarischen Verfahren (§ 11 lit. b i.V.m. § 294 der aargauischen Zivilprozessordnung vom 18. Dezember 1984 [ZPO]).

2.

Gemäss § 185 ZPO können die mit der Klage gestellten Begehren im Rahmen der Zuständigkeit des angerufenen Richters in der Weise geändert werden, dass gestützt auf den gleichen Sachverhalt mehr oder anderes verlangt wird (Abs. 1). Neue tatsächliche Ausführungen zur Begründung der geänderten Klage sind zulässig, solange das verspätete Vorbringen entschuldbar erscheint (§185 Abs. 2 i.V.m. §184 Abs. 1 ZPO). Soweit der Kläger mit der Eingabe vom 20. Juli 2007 neue tatsächliche Ausführungen zur geänderten Klage macht, erscheint dies angesichts der laufenden Entwicklungen in diesem Verfahren als zulässig.

3.

Gemäss Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) kann ein Gesuchsteller vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung einer Persönlichkeitsverletzung verlangen, wenn er glaubhaft macht, dass er widerrechtlich verletzt ist oder zu werden droht, und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wiederzumachender Nachteil droht. Eine Verletzung durch periodisch erscheinende Medien kann das Gericht jedoch nur dann vorsorglich verbieten oder beseitigen, wenn sie einen besonders schweren Nachteil verursachen kann, offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint (Art. 28c Abs. 3 ZGB).

4.

Der Kläger ersucht mit Eingabe vom 20. Juli 2007 die Löschung sämtlicher durch die Beklagten im Internet publizierter Berichte über den vorliegenden Fall. Dies betrifft zumindest auch, wie zu Beginn des Verfahrens, die Streichung von Passagen aus den "Tierschutz Nachrichten", die auf der Website der Beklagten veröffentlicht sind. Zumindest bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine periodisch erscheinende Zeitschrift i.S.v. Art. 28c Abs. 3 ZGB. Insofern sind demnach neben der Glaubhaftmachung der Verletzung auch die besonderen Voraussetzungen von Art. 28c Abs. 3 ZGB zu prüfen.

Bei der Beurteilung der Veröffentlichungen der Beklagten ist davon auszugehen, dass Art. 28 ZGB die Ehre in weiter gehendem Masse schützt als das Strafrecht, das nur die Geltung eines Menschen als sittliche Person gewährleistet. Der zivilrechtliche Schutz der Ehre umfasst auch das berufliche und gesellschaftliche Ansehen. Der Schutzbereich hängt damit stark von der sozialen Stellung und Umgebung des Rechtsträgers ab (BGE 105 II 161, E.2).

4.1.

Zunächst ist zu prüfen, ob der Kläger eine Persönlichkeitsverletzung glaubhaft zu machen vermag. Zur Glaubhaftmachung genügt, dass die Richterin eine Behauptung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind (ANDREAS EDELMANN, in ALFRED BÜHLER/ ANDREAS EDELMANN/ ALBERT KILLER, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2.A., Aarau u.a. 1998, Vorbem. §§ 198-269 N10).

4.1.1.

Dem Begehren um vorläufige Massnahmen lag ursprünglich ein Artikel zugrunde, der in den "Tierschutz Nachrichten", einer Publikation des Beklagten 2, veröffentlicht wurde. Die älteren Ausgaben dieser Zeitschrift werden seit einiger Zeit so aufgearbeitet, dass sie auf der Website des Beklagten 2 online zur Verfügung gestellt werden können, d.h. sie werden entweder gescannt und als PDF-Datei veröffentlicht, oder in das html-Format transkribiert. Das erklärte Ziel der Beklagten 2 ist es, nach und

nach die älteren Ausgaben der "Tierschutz Nachrichten" vollständig im online-Archiv zu veröffentlichen (Verhandlungsprotokoll, Seite 10).

Der Artikel, der den Anstoss zum vorliegenden Verfahren gab, wurde vom Beklagten 1 verfasst und im November 1994 in der Nr. 11/ 94 der "Tierschutz Nachrichten" unter dem Titel "Solothurner Kantonstierarzt verurteilt" veröffentlicht. Er ist heute im online-Archiv auf der Website des Beklagten 2 allgemein zugänglich und von Internet-Suchmaschinen wie Google indexiert, sodass eine Suche nach dem Namen des Klägers diesen Artikel unter den Suchresultaten an prominenter Stelle liefert.

Der Artikel nimmt auf den Kläger in verschiedener Hinsicht Bezug. Im Zentrum des Interesses steht ein Textkasten, in dem auszugsweise ein Zeitungsartikel aus der Wochenzeitung "Doppelstab" wiedergegeben wird. Laut diesem Auszug habe eine Reitschülerin gravierende Verletzungen an ihrem im Reitstall des Klägers untergebrachten Pferd festgestellt. Man habe ihr in der Folge gesagt, dass das Pferd "vom Chef drangenommen worden" sei, was "manchmal nötig" sei. Ausserhalb dieses Textkastens berichtet der Artikel, dieselbe Reitschülerin habe sich beim Tierschutzbund Basel beklagt, dass im Reitstall des Klägers in Bättwil (SO) "regelmässige Misshandlungen der Pferde" stattfänden. Der Artikel geht sodann auf eine Untersuchung ein, die das kantonstierärztliche Amt hinsichtlich dieser Vorwürfe unternommen hat. Der Autor wirft dem Amt vor, wegen Voreingenommenheit gegenüber Tierschützern die vorliegenden Beweise nicht ausgewogen gewürdigt zu haben, und das Verfahren in der Folge eingestellt zu haben. In diesem Zusammenhang wird der Kläger als "einflussreicher Reitstallbesitzer" bezeichnet, und in einer Marginalie wurde der Zwischentitel "Brutaler Reitlehrer bleibt unbestraft" platziert.

Im Verlauf des Verfahrens haben die Beklagten unter Missachtung der provisorischen Verfügungen des Gerichtspräsidiums den besagten Text weder anonymisiert noch gelöscht. Im Gegenteil produzierten sie eine ausführliche Berichterstattung über das Verfahren auf ihrer Website, jeweils unter namentlicher Nennung des Klägers und unter Verlinkung zu dem soeben beschriebenen Artikel. Diese Berichte wurden nach unbestritten gebliebenen Angaben des Klägers von anderen, teils unter ausländischer Domäne registrierten Websites übernommen (Eingabe des Klägers vom 20. Juli 2007, Seite 5). Nach ebenfalls unbestrittenen Angaben des Klägers haben die Beklagten ferner ein Pamphlet verteilt, in dem die aargauische Justiz angeschwärzt wird und in dem darauf angespielt wird, dass der Kläger möglicherweise weiterhin Pferde misshandle ("Wie er heute mit Pferden umgeht, entzieht sich unserer Kenntnis. [...] Der seit Jahren anhaltende Verlust an Kunden lässt nichts Gutes ahnen."). Zudem wird die Öffentlichkeit aufgerufen, den Beklagten entsprechende Hinweise zukommen zu lassen (Eingabe des Klägers vom 20. Juli 2007, Seite 4).

4.1.2.

In diesen Texten, angefangen mit dem Artikel in den "Tierschutz Nachrichten" Nr. 11/ 94, wird insinuiert, dass der Kläger trotz der Einstellung

der amtlichen Untersuchung die von einer Reitschülerin behaupteten Tiermisshandlungen begangen hat und deswegen einer Strafe würdig sei ("Brutaler Reitlehrer bleibt unbestraft"). Die Vorwürfe treffen den Kläger in seinem sozialen und - aufgrund seiner Eigenschaft als Betreiber eines Reitstalles - beruflichen Ansehen. Der Text ist somit *prima facie* geeignet, den Kläger in seiner Persönlichkeit zu verletzen. Damit hat der Kläger eine Persönlichkeitsverletzung glaubhaft gemacht.

4.2.

Eine vorläufige Massnahme kann gegen periodisch erscheinende Medien nur dann ergriffen werden, wenn für die glaubhaft gemachte Persönlichkeitsverletzung offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Art. 28c Abs. 3 ZGB). Wie sich aus Art. 28 Abs. 2 ZGB ergibt, sind mögliche Rechtfertigungsgründe die Einwilligung des Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder das Gesetz selber.

4.2.1.

Die Beklagten machen sinngemäss geltend, dass das öffentliche Interesse an der Medienfreiheit über dem Persönlichkeitsschutz des Klägers stehe.

Der Informationsauftrag der Presse bildet jedoch nach der Praxis des Bundesgerichts für sich allein keinen absoluten Rechtfertigungsgrund (ANDREAS MEILI, in HEINRICH HONSELL/PETER NEDIM VOGT/ THOMAS GEISER, Basler Kommentar - Zivilgesetzbuch I, Basel u.a. 2006, Art. 28 N 49, mit Hinweisen). Zwar kommt den Medien ein wichtiger Informationsauftrag im öffentlichen Interesse zu (vgl. z.B. BGE 122 III 449, E.3.b); die Presse hat jedoch nicht ohne triftigen Grund in die persönlichen Verhältnisse Einzelner einzugreifen (BGE 95 II 481, E.7). Entscheidend ist, ob seitens der Öffentlichkeit ein genügendes Informationsbedürfnis besteht, das den Anspruch des Privaten auf Wahrung seiner Privatsphäre hinter die Erfüllung der Aufgaben der Medien zurücktreten lässt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 49). Dabei kann die Rechtfertigung stets nur so weit reichen, als ein Informationsbedürfnis besteht. Soweit ein solches zu verneinen ist, bleibt es bei der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung (BGE 126 III 209, E.3.a).

4.2.2.

Ob vorliegend ein legitimes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an den im besagten Artikel geschilderten Geschehnissen und an der Nennung des Klägers im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren besteht, ist aus mehreren Gründen zweifelhaft.

4.2.2.1.

Hervorstreichen ist bereits, dass die impliziten Anschuldigungen, der Kläger habe Pferde misshandelt, auf reinem Hörensagen beruhen. Die im betreffenden Artikel erwähnte Reitschülerin hat die Misshandlung nicht selber beobachtet. In der vom Beklagten 1 anlässlich der Verhandlung vom 20. November 2007 vorgelegten Kopie des Schreibens, das die Reit-

schülerin an den Tierschutzbund Basel gerichtet habe, beschreibt diese die Verletzungen, die sie am Morgen des 26. März 1993 festgestellt habe (Schreiben datierend vom 6. April 1993, Verhandlungsbeilage). Wie aus dem Schreiben hervorgeht, habe die Reitschülerin von einer Büromitarbeiterin des Pferdestalls erfahren, dass das Pferd vom Chef "dran genommen" worden sei. Ob das Wissen dieser Drittperson auf ihrer eigenen Wahrnehmung oder seinerseits auf Berichten von weiteren Drittpersonen beruht, bleibt ungeklärt.

Die besagte Reitschülerin berichtet in dem vorgebrachten Schreiben von gravierenden Verletzungen ihres Pferdes. Allerdings herrscht über deren Ausmass und Ursache Zweifel. Die Reitschülerin schrieb von verschiedenen Schwellungen und einer klaffenden Wunde. Nach Angaben des Beklagten 1 habe ein Mitglied des Basler Tierschutzbundes Tage später noch Vernarbungen festgestellt (Verhandlungsprotokoll, Seite 10). Der Kläger gestand anlässlich der Verhandlung vom 20. November 2007 zu, dass das fragliche Pferd zu jener Zeit eine Verletzung gehabt habe. Es habe sich aber bloss um eine geplatzte Ader gehandelt. Dies sei eine Verletzung, die auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden könne, wie etwa im Stroh liegende Gegenstände. Eine solche Verletzung passiere schnell einmal, verheile aber auch schnell wieder (Verhandlungsprotokoll, Seite 11 f.).

Die aufgrund einer Anzeige eingeleitete amtliche Untersuchung wurde ohne Ergebnis eingestellt. Dem Veterinäramt des Kantons Solothurn lag anscheinend kein Bericht über eine klaffende Wunde an einem vorderen Unterschenkel vor, wie sie die Reitschülerin gesehen habe. Dafür wurde ihm u.a. über eine "gut sichtbare Narbe" am einem linken Hinterbein auf Kniehöhe, berichtet, die wiederum im Schreiben der Reitschülerin nicht beschrieben wird (Einstellungsverfügung des solothurner Veterinäramts vom 7. Juli 1993, Punkt I., Beilage zur Eingabe der Beklagten vom 24. November 2007). Der Beklagte 1 erklärte anlässlich der Verhandlung, die Vertreterin des Tierschutzbundes Basel habe ein paar Tage nach der behaupteten Misshandlung am Pferd Vernarbungen festgestellt (VP, Seite 10). Dies ist insofern kongruent mit der Sachverhaltsdarstellung der Einstellungsverfügung des Veterinäramtes, erklärt jedoch nicht, weshalb die "klaffende Fleischwunde", die sich an einem anderen Bein befunden habe, keine Erwähnung findet.

Angesichts dieses mit verschiedenen Unsicherheiten beladenen Sachverhalts unternahm der Beklagte 1, der später den Artikel in den "Tierschutz Nachrichten" schrieb, keine eigenen Recherchen und konfrontierte den Kläger nicht mit seinem Befund (Verhandlungsprotokoll, Seite 11). Dennoch stellte er die Misshandlung in seinem Artikel als Fakt dar und prangerte an, dass der Kläger seiner Strafe entgangen sei. Zudem berichtete er Tatsachen, die durch den Bericht der Reitschülerin keineswegs gestützt wurden: Obwohl die Reitschülerin in ihrem Schreiben vom 6. April 1993 nur von einem Einzelfall berichtet, schrieb der Beklagte 1 in seinem Artikel davon, dass sie sich über "regelmässige Misshandlungen der

Pferde im Reitstall" des Klägers beklagt habe. Er behauptete also, die Klage habe sich auf mehrere Vorfälle bezogen, die immer wieder aufträten, und schlechthin *die* Pferde im Reitstall des Klägers betroffen hätten.

Betreffend die Untersuchung des solothurnischen Veterinäramts kritisierte zwar der Beklagte 1 in seinem Artikel gerade die Seriosität dieser Untersuchung; deren angebliche Mangelhaftigkeit berechtigte ihn jedoch noch nicht zum Schluss, der Kläger habe tatsächlich ein bestimmtes, geschweige denn, schlechthin "die Pferde" in seinem Stall misshandelt. Das Werturteil, der Kläger sei "brutal" und strafwürdig, lässt sich so nicht abstützen.

Gemessen an journalistischen Standards, die die Beklagten für sich in Anspruch nehmen, wurde dieser Artikel unsorgfältig recherchiert. Jedenfalls besteht an einem derartigen Konglomerat aus Hörensagen und Werturteilen kein genügendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, das den Persönlichkeitsschutz des Klägers zurücktreten lassen müsste. Dies trifft umso mehr zu angesichts des Zeitablaufs seit den behaupteten Vorfällen, wie nun darzulegen ist.

4.2.2.2.

Selbst wenn sich die behauptete Misshandlung des Pferdes durch den Kläger als wahr herausstellen sollte, rechtfertigt dies die Neuveröffentlichung und mediale Aufbereitung des Vorfalls noch nicht. Zu berücksichtigen ist, dass die betreffenden Ereignisse fast 13 Jahre zurückliegen. Mit dem Ablauf der Zeit nimmt jedoch auch das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ab. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nimmt der Persönlichkeitsschutz selbst bei wegen Verbrechen verurteilten Personen mit der Zeit gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Überhand (BGE 5P.254/2002 vom 12. September 2002, E.2.2). Dies muss umso mehr gelten, wenn es sich - wie vorliegend - um eine angebliche, aber unbewiesene Tat handelt.

Zwar machen die Beklagten unter Hinweis auf ein deutsches Urteil (vgl. Beilage 4 der Gesuchsantwort; Verhandlungsbeilage) geltend, sie könnten nicht gehalten sein, das Archiv ihrer Zeitschrift laufend daraufhin zu überprüfen, ob aus heutiger Sicht ältere Publikationen eventuell persönlichkeitsverletzend seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich beim "Archiv" der "Tierschutz Nachrichten" weitgehend um eine in jüngster Zeit aufgeschaltete Reproduktion der ursprünglich in Papierform erschienenen alten Nummern des Vereinsmagazins in elektronischer Form auf dem Internet handelt. Das Archiv steht nicht nur den Abonnenten der gedruckten Version, sondern jedem Benutzer des Internets zur Verfügung. Dies, in Verbindung mit dem weit verbreiteten Gebrauch von Suchmaschinen wie Google führt dazu, dass auch Internet-User auf diese Texte stossen, die gar nicht gezielt die "Tierschutz Nachrichten" oder die Website des Beklagten 2 lesen möchten.

Die Internet-Publikation einer ursprünglich auf Papier veröffentlichten Zeitschrift kommt im Effekt einer Neuveröffentlichung für einen um ein Vielfaches multiplizierten Leserkreis gleich. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es sich zumindest bei der Veröffentlichung des betreffenden Artikels in gescannter Form mit aller Wahrscheinlichkeit um einen Webeintrag neueren Datums handelt. Der "Zeitstempel", d.h. der in der PDF-Datei gespeicherte Eintrag ihrer Erstellungszeit, stammt nämlich vom 22. Oktober 2006 (Datei zuletzt am 21. November 2007 heruntergeladen). Es ist also mit dem Kläger davon auszugehen, dass diese Datei erst nach seinem ersten Protestschreiben vom 13. Juli 2006 auf der Website der Beklagten veröffentlicht wurde (Begehren vom 14. Februar 2007, Seite 6).

Es ist immerhin noch darauf hinzuweisen, dass die Beklagten dem ursprünglichen Artikel seit Beginn des Verfahrens zahlreiche weitere Texte folgen liessen, die insofern dieselbe Stossrichtung wie der ursprüngliche Artikel aufweisen, als dass sie die Beschuldigung gegen den Kläger zumindest implizit bekräftigen.

Nach dem Gesagten liegt am hier interessierenden Text, der bezüglich den Kläger v.a. Wertungen und Berichte vom Hörensagen enthält, und über Geschehnisse berichtet, die 13 Jahre zurückliegen, kein legitimes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit vor, hinter dem der Persönlichkeitschutz des Klägers zurücktreten müsste. Dasselbe gilt für die Texte, die im Verlauf dieses Verfahrens produziert wurden, insofern sie dieselben Anschuldigungen gegen den Kläger aufrecht erhalten.

Damit liegt offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund für die Persönlichkeitsverletzung vor.

4.3.

Ferner kann das Gericht eine vorsorgliche Massnahme nur anordnen, wenn die Persönlichkeitsverletzung einen nicht leicht wiedergutzumachenden, besonders schweren Nachteil verursachen kann (Art. 28c Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ZGB).

Der Kläger macht geltend, durch die glaubhaft gemachte Persönlichkeitsverletzung auf der Website der Beklagten könne ihm ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen, da er durch sie bestehende oder potentielle Kunden verlieren könne.

Da der Text mit der glaubhaft gemachten Persönlichkeitsverletzung direkt die Gewissenhaftigkeit des Klägers als Reitstallbesitzer in Frage stellt, ist es ohne weiteres einsichtig, dass er der beruflichen Existenzgrundlage des Klägers schwer schaden kann. Es ist also davon auszugehen, dass die glaubhaft gemachte Persönlichkeitsverletzung *in casu* einen besonders schweren Nachteil i.S.v. Art. 28c Abs. 3 ZGB verursachen kann.

4.4.

Schliesslich darf die ins Auge gefasste Massnahme gemäss Art. 28c Abs. 3 ZGB nicht unverhältnismässig erscheinen. Zu messen ist die Ver-

hältnismässigkeit der Massnahme am Zweck, nämlich am Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen.

Hier ist das öffentliche Interesse der Medienfreiheit und am Tierschutz wiederum in die Abwägung einzubeziehen. Zu fragen ist, was unter möglichst weitgehender Berücksichtigung dieser Interessen erforderlich ist, den Zweck des Persönlichkeitsschutzes zu verwirklichen.

Der Artikel in den "Tierschutz Nachrichten", der am Ursprung der vorliegenden Kontroverse steht, betrifft nicht nur den Kläger, sondern kritisiert im Grunde genommen hauptsächlich die später eingestellte Untersuchung des solothurnischen Kantonstierarztes. Die im Verlauf des vorliegenden Verfahrens produzierten Texte der Beklagten beziehen sich ebensowenig nur auf den Kläger, sondern auf die angebliche "Zensur" durch die aargauische Justiz und bestimmte Aspekte der aargauischen Prozessordnung, wie die mangelnde Beschwerdefähigkeit provisorisch angeordneter vorläufiger Massnahmen.

Es ist daher zu differenzieren. Ein totales Publikationsverbot, bzw. ein totales Verbot, über das vorliegenden Verfahren zu berichten, würde über das Ziel – die Persönlichkeit des Klägers zu schützen – hinaus gehen. Weder das Verhalten des solothurnischen Kantonstierarztes noch die Praxis der aargauischen Justiz sollen im vorliegenden Verfahren vor kritischer Berichterstattung geschützt werden.

Daher ist ein totales Publikationsverbot, bzw. ein totales Verbot der Berichterstattung über das vorliegende Verfahren unter dem Blickpunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu rechtfertigen. Dem Zweck der vorläufigen Massnahme kann, wie bereits in der provisorischen Verfügung vom 10. Mai 2007 ausgeführt, durch die Anonymisierung der betreffenden Texte Genüge getan werden. Zugleich wird dadurch gewährleistet, dass andere Anliegen der Beklagten, die nicht direkt mit dem vorliegenden Verfahren zu tun haben, von der vorläufigen Massnahme ausgespart bleiben. Damit wird der Medienfreiheit und dem öffentlichen Interesse am Tierschutz – dem berechtigten Anliegen hinter der Veröffentlichung des fraglichen Artikels – soweit wie möglich Rechnung getragen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Anonymisierung des Textes die glaubhaft gemachte Persönlichkeitsverletzung wegfällt. Denn wenn die objektive Erkennbarkeit des Klägers fehlt, liegt auch keine Persönlichkeitsverletzung vor (MEILI, a.a.O., Art. 28c N 39). Ferner bezweckt der Kläger v.a., dass der fragliche Text nicht in Internetsuchmaschinen erscheint, wenn jemand nach seinem Namen sucht. Dem kann aber bereits abgeholfen werden, indem der Name des Klägers und weitere identifizierende Hinweise auf der gesamten Website der Beklagten anonymisiert werden. Erscheint der Name nicht im Quellcode der Website, wird er auch von den Internet-Suchmaschinen nicht indexiert, und erscheint folglich nicht in den Suchresultaten.

Das Gebot der Anonymisierung muss auch für die Berichterstattung über das laufende Verfahren gelten. Anders als die Beklagten anlässlich der Verhandlung vom 20. November 2007 geltend machten (Verhandlungsprotokoll, annexiertes "Plädoyer", Seite 7 f.), ist ihnen gemäss der provisorischen Verfügung vom 10. Mai 2007 nicht verboten, über das Verfahren zu berichten; es ist ihnen bloss untersagt, in diesem Zusammenhang den Namen des Klägers zu nennen. Die anonymisierte Berichterstattung ist also zulässig (Verfügung vom 10. Mai 2007, Ziff. 2 des Dispositivs).

Insofern der Kläger begehrt, die Beklagten dazu zu verpflichten, entsprechende Texte auf anderen Websites löschen zu lassen (Eingabe vom 20. Juli 2007, Begehren 1), ist zu differenzieren. Drei der Websites, die der Kläger nennt, sind unter dem Namen von Haltern in Deutschland registriert (arbeitskreis-tierschutz.de, tierschutz-notruf.de und fellbeisser.net), und eine ist unter dem Namen einer Vereinigung in der Schweiz registriert (vegetarismus.ch). Keiner dieser Domänenhalter ist mit den Beklagten identisch (vgl. <http://www.whois.de/>, bzw. <http://www.whois.ch/>). Die Beklagten haben daher keine eigene Verfügungsmacht über den Inhalt dieser Websites. Die von diesen Websites übernommenen Texte stammen jedoch unbestrittenermassen von den Beklagten; diese sind denn auch redaktionell für sie verantwortlich. Die Beklagten haben deshalb die Betreiber der genannten Websites über die rechtswidrige Natur der Texte aufzuklären und sie aufzufordern, sie ebenfalls zu anonymisieren.

5.

Aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und die Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), die die Beklagten anrufen, ergibt sich im Übrigen kein anderes Resultat.

5.1.

Es ist unbestreitbar, dass die Publikationen der Beklagten in den Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit fallen, wie sie in Art. 10 Abs. 1 EMRK garantiert ist. Die Ausübung dieser Freiheit kann jedoch, wie Abs. 2 derselben Bestimmung ausführt, eingeschränkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist, einen legitimen Zweck erfüllt, und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) muss die Gesetzesnorm, die eine Einschränkung rechtfertigen soll, genügend bestimmt sein, sodass die Rechtsunterworfenen - wenn nötig mit fachkundiger Hilfe - ihr Verhalten danach ausrichten können (EGMR, *Tolstoy Miloslavsky v. The United Kingdom*, Nr. 8/1994, Urteil vom 23. Juni 1995, § 37). Allerdings bringt es die Natur von allgemeinverbindlichen Gesetzen mit sich, und ist es daher zulässig, dass Gesetze zu einem gewissen Grad abstrakt und vage formuliert sind, und ihre letztendliche Konkretisierung mittels Auslegung erst durch die Praxis vorgenommen wird (EGMR, *Sunday Times v. The United Kingdom*, Nr. 6538/74, Ur-

teil vom 26. April 1979, § 49). In Abhängigkeit davon, ob sich der Adressatenkreis der Norm von Berufs wegen der Risiken einer Ehrverletzung im Zusammenhang mit einer Publikation bewusst ist, können Abstriche an der Bestimmtheit der Norm gemacht werden. Die betreffenden Personen sind nötigenfalls gehalten, sich mit Hilfe von Rechtsberatern über die Rechtslage kundig zu machen (EGMR, *Lindon, Otchakovsky-Laurens and July v. France*, Nr. 21279/02 und 36448/02, Urteil vom 22. Oktober 2007, § 41 f.).

Die Art. 28 ff. ZGB erfüllen die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage und der Bestimmtheit. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass ehrverletzende Veröffentlichungen zu einem Publikationsverbot führen können. Von den Beklagten, die auch Medienschaffende sind, durfte im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des EGMR eine erhöhte Sensibilität für die Risiken im Zusammenhang mit ihrer Publikation erwartet werden.

5.2.

Der Eingriff muss schliesslich einen legitimen Zweck verfolgen. Wie Art. 10 Abs. 2 EMRK festhält, sind der "Schutz des guten Rufes" und die "Rechte anderer" legitime Zwecke zur Einschränkung der Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit. Da es vorliegend um den Persönlichkeitschutz im Zusammenhang mit Ehrverletzungen geht, liegt die Legitimität des Zweckes auf der Hand.

5.3.

Der Eingriff muss ferner "in einer demokratischen Gesellschaft" notwendig sein. Der EGMR betont in seiner Praxis, dass die Meinungsäusserungsfreiheit eine der essentiellen Grundfeste einer demokratischen Gesellschaft, sowie eine der grundlegendsten Voraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Selbstverwirklichung eines jeden ist. In ihren Schutzbereich fallen nicht nur gefällige Informationen oder Ideen, sondern auch solche, die anecken, schockieren oder verstören. Dies geböten der Pluralismus, die Toleranz und die geistige Offenheit, ohne die es keine "demokratische Gesellschaft" gebe. Der Gerichtshof leitet daraus ab, dass die vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten eng auszulegen sind, und ihre Notwendigkeit überzeugend darzulegen ist (EGMR, *Lindon, Otchakovsky-Laurens and July v. France*, a.a.O., § 45). Das Adjektiv "notwendig" impliziert nach der Rechtsprechung des EGMR ein "dringliches gesellschaftliches Bedürfnis" ("*pressing social need*") für die Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit (EGMR, a.a.O., § 45). Den Mitgliedstaaten kommt ein gewisser Ermessensspielraum in der Beurteilung der "Notwendigkeit" zu, doch variiert dieser. Sind die Meinungen von Allgemeininteresse, bzw. von politischer Natur, ist das Ermessen eng begrenzt (EGMR, a.a.O., § 47). Die Anliegen des Tierschutzes sind, wie der EGMR in einem Fall bestätigte, der auch den Beklagten 2 betraf, ein Thema von allgemeinem Interesse (EGMR, *VgT Verein gegen Tierfabriken v. Switzerland*, Nr. 24699/94, Urteil vom 28. Juni 2001, § 71). Das Element der Notwendigkeit schliesst zudem ein, dass die Beschränkung der Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit in einem vernünftigen Verhältnis zum

verfolgten Ziel steht (EGMR, *Tolstoy Miloslavsky v. The United Kingdom*, Nr. 8/1994, Urteil vom 23. Juni 1995, § 55).

Bezüglich der vorläufigen Massnahme gemäss Art. 28c ZGB ergibt sich aus dieser Abwägung nichts Anderes, als bereits oben unter Punkt 4.2.2. dargetan wurde. Die Meinungsäusserungsfreiheit ist gegen den Ruf des Klägers und dessen Recht auf Schutz der Persönlichkeit abzuwägen. Wie oben dargelegt, beruht die Kerninformation, für die die Beklagten den Schutz der freien Meinungsäusserung anrufen, auf Mutmassungen und Hörensagen, und ist über zehn Jahre alt. Demgegenüber besteht das unbestreitbare gesellschaftliche Interesse, ungerechtfertigte Ehrverletzungen zu verbieten. Solche Äusserungen rühren direkt an die Menschenwürde des Opfers und tragen – wenn überhaupt etwas – nur wenig zum Fortschritt der Gesellschaft und zur Selbstverwirklichung eines jeden bei, wie es das Ziel der Meinungsäusserungsfreiheit ist. Dies trifft umso mehr zu, wenn sie ein Verhalten betreffen, das mehr als zehn Jahre zurück liegt, und das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprechend abgenommen hat. Es besteht durchaus ein dringliches gesellschaftliches Bedürfnis im Sinne der Rechtsprechung des EGMR, solche Meinungsäusserungen einzuschränken.

5.4.

Nichts Anderes ergibt sich im Übrigen aus Art. 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (IPBPR). Die Ausübung der in Art. 19 Abs. 2 IPBPR verbürgten Meinungsäusserungsfreiheit kann aufgrund von Abs. 3 derselben Bestimmung ebenfalls aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, bei Vorliegen eines legitimen Zwecks und im Falle der Erforderlichkeit eingeschränkt werden. Wie die EMRK nennt auch Art. 19 Abs. 3 lit. a IPBPR "die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer" als legitimen Eingriffszweck. Auch hier schliesst das Element der Erforderlichkeit die Verhältnismässigkeit der Massnahme ein: Die Beschränkung muss zum verfolgten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis stehen (Human Rights Committee, *Rafael Marques de Morais v. Angola*, Communication No. 1128/2002, Views of 29. März 2005, § 6.8).

Insgesamt ergibt sich aus der Anwendung von Art. 19 Abs. 3 IPBPR kein anderes Resultat.

6.

Nach dem Gesagten ist die vorläufige Massnahme zu bestätigen. Sie ist freilich gegenüber der Verfügung vom 10. Mai 2007 dahingehend abzuändern, dass die Bezeichnung der Person des Klägers auf der gesamten Website und in anderen Veröffentlichungen der Beklagten zu anonymisieren ist. Zudem sind die Beklagten anzuweisen, die Betreiber der betreffenden anderen Websites aufzurufen, dasselbe zu tun.

7.

Der Kläger begehrt ferner, dass den Beklagten die Veröffentlichung der besagten Texte unter Androhung sowohl der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB, als auch unter Verhängung eines Zwangsgeldes angedroht wird.

7.1.

Art. 292 StGB ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Strafbestimmungen anwendbar, die dieselbe Tathandlung unter Strafe stellen (CHRISTOF RIEDO, in MARCEL ALEXANDER NIGGLI/ HANS WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar - Strafgesetzbuch II, Basel u.a. 2003, Art. 292 N 19 f.). Es fragt sich daher, ob nicht § 425 ZPO anwendbar sei, der eine analoge Ungehorsamsstrafe im kantonalen Recht vorsieht. Kantonale Strafbestimmungen beziehen sich jedoch nur auf den geographischen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kantons; da die vorliegend zu befehlende Handlung ausserhalb des Kantons Aargau vorzunehmen ist, kann deren Unterlassen nicht durch aargauisches Recht mit Strafe bedroht werden. Es ist somit Art. 292 StGB anwendbar.

7.1.1.

Art. 292 StGB bedroht denjenigen mit Busse, der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung keine Folge leistet.

Die Bestimmung schützt nur mittelbar die Interessen der am vorliegenden Verfahren beteiligten Privatpersonen; sie will besonders auch die rechtmässig ausgeübte staatliche Autorität schützen (RIEDO, a.a.O., Art. 292 N 10 ff.) und dient damit der Rechtswahrung.

Damit die Blankettnorm des Art. 292 StGB in Verbindung mit der behördlichen Anordnung dem Bestimmtheitsgebot genügt, muss der Adressat zumindest zweifelsfrei bestimmbar sein, die ihm aufzuerlegende Handlungsanweisung muss hinreichend klar umschrieben sein, und die in Art. 292 StGB vorgesehene Strafe muss deutlich angedroht werden (RIEDO, a.a.O., Art. 292 N 44, 49 und 59).

Juristische Personen sind gemäss Art. 102 StGB nur bei Verbrechen oder Vergehen strafbar; da Art. 292 StGB einen Übertretungstatbestand darstellt, kommt eine Androhung der Ungehorsamsstrafe an eine juristische Person nicht in Frage. Die Drohung ist vielmehr an die zuständigen Organe, bzw. Vertreter derselben zu richten (CHRISTOF RIEDO, a.a.O., Art. 292 N 45; PATRICK R. PEYER, Vollstreckung unvertretbarer Handlungen und Unterlassungen, Zürich u.a. 2006, Seite 143 f.).

Soweit die Parteianträge des Klägers diesen Anforderungen nicht genügen, sind sie angesichts des involvierten öffentlichen Interesses an der Rechtswahrung von Amtes wegen zu konkretisieren. Insbesondere ist die an die Beklagten zu richtende Handlungsanweisung mit einer bestimmten

Frist zu verbinden. Ausserdem ist sie hinsichtlich des Beklagten 2, ein Verein nach schweizerischem Recht, an das zuständige Organ zu richten. Innerhalb eines Vereinsvorstandes tragen primär das Präsidium/ Vizepräsidium die Verantwortung für Tätigkeiten des Vereins. Die Anweisung ist demnach an den Präsidenten zu richten. Da der Beklagte 2 anlässlich der Verhandlung durch die Vizepräsidentin, Frau Marlène Gamper, vertreten wurde, ist es zweckmässig, die Anweisung auch an sie zu richten.

7.1.2.

Die Androhung der Ungehorsamsstrafe ist ebenfalls im Einklang mit der EMRK und dem IPBPR. Sie beruht ebenfalls auf einer gesetzlichen Grundlage, ist in Verbindung mit einer korrekt formulierten Anordnung hinreichend bestimmt, dient ebenso dem legitimen Zweck des Schutzes des Rufs Dritter, ist durch dasselbe dringliche gesellschaftliche Bedürfnis wie die vorläufige Massnahme gerechtfertigt und ist verhältnismässig (siehe oben unter Punkt 5.3). Freilich kommt hier noch das öffentliche Interesse an der Durchsetzung richterlicher Befehle und damit der Rechtswahrung hinzu.

Die hier zu treffenden Anordnungen sind daher mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe zu verbinden.

7.2.

Der Kläger begehrt ferner, die Beklagten seien durch Auferlegung eines Zwangsgeldes zur Befolgung des gerichtlichen Urteils zu zwingen. Das Institut des Zwangsgeldes, das dem Kläger vorschwebt, stammt aus dem französischen Recht und hat ihren Ursprung in den lückenhaften französischen *Code Civil* und *Code de Procédure Civile* im Bereich der Vollstreckung von Anweisungen auf Realerfüllung oder Unterlassung (PEYER, a.a.O., Seite 206). Das Zwangsgeld (*astreinte*) stellte ursprünglich einen Schadenersatz dar, das Institut verselbständigte sich aber später und erlangte einen Zwangscharakter. Das als *astreinte* zugesprochene Geld fliesst zwar nach wie vor an die Gegenpartei, wird aber nicht an allfällig geschuldeten Schadenersatz angerechnet (PEYER, a.a.O., Seite 206 ff.). In der Schweiz ist die *astreinte* einzig dem Genfer Zivilprozessrecht bekannt; der aargauische Gesetzgeber hat für diese Zwecke einzig § 425 ZPO vorgesehen, der eine zu Art. 292 StGB analoge Ungehorsamsstrafe vorsieht.

Der Kläger macht geltend, auf der Basis von Art. 28c ZGB könne eine *astreinte* verhängt werden, sei doch der *chapeau* von Abs. 2 offen formuliert: "Das Gericht kann *insbesondere*:" (kursiv hinzugefügt).

Eine *astreinte* stellte jedoch einen nicht unbedeutenden Eingriff in die Eigentumsgarantie, und – im vorliegenden Fall – in die Meinungsäusserungsfreiheit dar. Für solche Eingriffe sind unter Art. 36 der Bundesverfassung und – für die Meinungsäusserungsfreiheit – unter Art. 10 EMRK und Art. 19 IPBPR eine klar und präzise formulierte gesetzliche Grundlage zu fordern. Eine Generalklausel, wie sie Art. 28c ZGB darstellt, kann

diesem Erfordernis nicht genügen. Es ist daher mit den Beklagten zu schliessen, dass die gesetzliche Grundlage für die Verhängung eines Zwangsgeldes fehlt (Verhandlungsprotokoll, annexiertes "Plädoyer", Seite 8).

Der Kläger scheitert daher mit seinem Begehren um die Verhängung eines Zwangsgeldes.

8.

Gemäss § 112 ZPO werden die Gerichtskosten und die Parteikosten des Gegners in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt (Abs. 2). In personenrechtlichen Angelegenheiten kann der Richter von den Regeln des § 112 abweichen und über die Tragung der Kosten nach Ermessen entscheiden (§ 113 lit. c ZPO).

Der Kläger ist mit seinem Begehren um Erlass vorläufiger Massnahmen durchgedrungen. Dass die Modalitäten der vorläufigen Massnahme nicht ganz seinem Begehren entsprechend ausgestaltet werden, kann keine Abweichung vom Prinzip rechtfertigen, dass im Falle des Obsiegens sämtliche Kosten der Gegenpartei auferlegt werden. Somit haben die Beklagten die besagten Kosten zu tragen.

Die Gerichtspräsidentin erkennt:

1.

Die Beklagten haben unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung keine Folge leistet, auf ihrer Website www.vgt.ch alle den Kläger möglicherweise identifizierenden Hinweise zu anonymisieren. Dies betrifft insbesondere:

- den Vor- und Nachnamen des Klägers
- den Ortsnamen "Bättwil"
- den Namen des Reitstalls "St. Jakob"

Die Anonymisierung ist **innert 24 Stunden** seit Rechtskraft dieses Entscheids und durch geeignete Mittel vorzunehmen (Ersetzen durch "X.", "Y." etc. auf den Webseiten im html-Format; Einschwärzen bei Dateien, die eine gescannte Papiervorlage enthalten).

2.

Den Beklagten wird unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung keine Folge leistet, verboten, in den "Tierschutz Nachrichten" oder in anderen Medien den Namen des Klägers oder ihn möglicherweise identifizierende Hinweise im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren zu nennen, oder gegenüber Dritten zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass es im Stall des Klägers in den Jahren 1993/1994 Misshandlungen von Pferden gegeben habe.

3.

Die Beklagten haben unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung keine Folge leistet, **innert 24 Stunden** seit Rechtskraft dieses Entscheids die Betreiber der folgenden Webdomänen über die rechtswidrige Natur der Texte der Beklagten aufzuklären, und sie aufzufordern, die von den Beklagten übernommenen Texte ebenfalls zu anonymisieren:

- www.arbeitskreis-tierschutz.de,
- www.tierschutz-notruf.de,
- www.fellbeisser.net, und
- www.vegetarismus.ch.

4.

Die Anweisungen unter den Ziffern 1-3 richten sich, soweit der Beklagte 2 betroffen ist, an Herrn Erwin Kessler, gemäss Handelsregisterauszug Präsident des Beklagten 2. von Thundorf Felben-Wellhausen und Zürich, in Tuttwil,

5.

Diese vorläufige Massnahme ersetzt jene vom 10. Mai 2007 und dauert vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptverfahrens.

6.

Die Beklagten haben die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.--, den Kanzleigebüren und Auslagen von Fr. 600.--, total Fr. 2'100.--, je zur Hälfte mit Fr. 1'050.--, unter solidarischer Haftbarkeit eines jeden für den vollen Betrag, an die Gerichtskasse Rheinfelden zu bezahlen.

7.

Die Kostennote des Vertreters des Klägers wird in der Höhe von Fr. 14'567.-- (inkl. Fr. 1'028.90 MwSt) richterlich genehmigt.

8.

Die Beklagten haben dem Kläger seine richterlich auf Fr. 14'567.-- festgesetzten Parteikosten unter solidarischer Haftbarkeit eines jeden für den vollen Betrag zu ersetzen.

Zustellung an:

- den Kläger (Vertreter)
- den Beklagten 1
- den Beklagten 2 (je ein Exemplar zu Händen des Präsidenten, Herrn Erwin Kessler, und der Vizepräsidentin, Frau Marlène Gamper)
- die Gerichtskasse Rheinfelden

Rechtsmittelbelehrung (§ 335ff. ZPO)

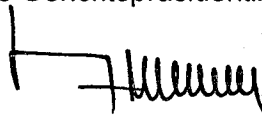
Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen** seit seiner Zustellung **Beschwerde** geführt werden.

Die Beschwerde ist **schriftlich im Doppel** bei der Präsidentin des Bezirksgerichts Rheinfelden, Hermann Keller-Str. 6, 4310 Rheinfelden einzureichen. Sie muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten. Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.

Rheinfelden, 20. Februar 2008

Gerichtspräsidium Rheinfelden

Die Gerichtspräsidentin:



R. Lützelschwab

